

Regeln der Gesundheits-Tage

1. Ehrlichkeit & Vertrauen

Ehrlichkeit und Vertrauen ist die Basis in der Gemeinschaft Gesundheits-Tage.

2. Zulassung / Angebot / Verkauf der Produkte

Zugelassen werden Aussteller, deren Angebot in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Aussteller meldet dem Veranstalter sämtliche Angebote & Produkte an. Der Veranstalter kann das Zulassen von Ausstellern und Gütern, die als nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Grundangabe verweigern. Der Aussteller trägt das Risiko.

3. Unteraussteller

Unteraussteller sind nicht zugelassen.

4. MwSt.

MwSt. befreit

5. Finanzielle Bestimmung

Sämtliche Kosten sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Alle mit den Gesundheits-Tagen verbundenen Kosten sind vor Standbezug zu begleichen. Können die Gesundheits-Tage aus einem unvorhergesehenen Grund (Naturkatastrophe, Krieg, Terror, wirtschaftliche oder politische Ereignisse, höhere Gewalt, Pandemien oder sonstige Ereignisse nicht stattfinden, wird die Standmiete im Verhältnis zu den entstandenen Kosten fällig. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch entstandenen Schaden wie Umsatzausfall, Hotelkosten, Kosten für Messebau, Ansprüche Dritter oder dergleichen.

6. Rücktritt / Stornobeitrag

Nach der Anmeldung und vor dem Erhalt der Teilnahmebestätigung 20 %, bei Stornierung nach dem Erhalt der Teilnahmebestätigung und bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%, ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 100 % Standmiete fällig.

7. Standgrösse / Standzuteilung / Teilnehmer pro Stand

Die Grösse des Standplatzes ist ca. 1.5 Meter tief und 2.2 Meter breit. Der Veranstalter teilt die Stände zu. Standplatzwünsche können angebracht werden. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, Umplatzierungen vorzunehmen.

8. Standgestaltung / Tischdekoration

Die Standgestaltung/Tischdekoration liegt in der Verantwortung der Aussteller. Spezielle Ausgestaltungen sind dem Veranstalter zu melden.

9. Emissionen

Bei allen Messen verzichten wir auf Duftlampen, Räucherwaren, Kerzen und lauten Quellen jeglicher Art. So können wir die Räume neutral halten.

10. Eintritts

Die Ausstellenden haben freien Eintritt

11. Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung. Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers.

12. Aufbau & Abbau

Aufbau & Abbau ist je nach Event verschieden und wird separat publiziert.

13. Beständigkeit der Regeln

Die oben genannten Regeln können neuen Gegebenheiten und Umwelteinflüssen jederzeit angepasst, ergänzt und verändert werden.

Marco Rossi

Leitung Gesundheits-Tage

Gontenschwil im Juli 2024